

## Hinweise zur Abfassung von letztwilligen Verfügungen

Ein Testament kann entweder vor einem Notar errichtet werden oder privatschriftlich. Ein Erbvertrag kann jedoch nur vor einem Notar errichtet werden.

Ein privatschriftliches Testament muss, damit es wirksam errichtet ist, von dem Testator von Anfang bis Ende eigenhändig (handschriftlich) geschrieben werden und am Ende eigenhändig unterschrieben werden. Des Weiteren sollen Ort und Datum angegeben werden. Sollten nach dem abgefassten Testament und der Unterschrift des Testators noch Zusätze oder Nachträge angefügt werden, müssen diese nochmals eigenhändig unterschrieben werden, damit diese wirksam sind.

Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner können ein gemeinschaftliches handschriftliches Testament auch in der Form wirksam errichten, dass einer der Ehegatten das ganze Testament eigenhändig schreibt und unterschreibt und der andere Ehegatte das gemeinschaftliche Testament lediglich mitunterzeichnet.

Hinweise und Anregungen zur inhaltlichen Gestaltung von Testamenten, Einzeltestamente oder gemeinschaftliche Testamente, enthalten die Informationsbroschüre des Bayerischen Staatsministerium der Justiz „Vorsorge für den Erbfalls“ und die Broschüre des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Erben und Vererben“.

Hier werden Sie zu den Broschüren weitergeleitet:

[Broschüre Erben und Vererben](#)

[Broschüre Vorsorge für den Erbfall](#)